Sideletter

zum Rahmenvertrag vom 14. August 1998

zwischen

dem **Land Berlin**, Berliner Rathaus, 10173 Berlin

und

der **Primus-Online Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG,**

heute **berlin.de new media GmbH & Co. KG**, Rotherstraße 22, 10245 Berlin

- im folgenden „**berlin.de**"

Das Land Berlin und berlin.de haben am 14. August 1998 einen Rahmenvertrag über den Aufbau und Betrieb eines elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin und damit zusammenhängende weitere Leistungen abgeschlossen.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beabsichtigt der derzeitige Gesellschafter von berlin.de, die Berliner Volksbank, eine Kooperation mit den Gesellschaftern der G+J BerlinOnline GmbH & Co. KG einzugehen, die in Berlin ein weiteres Internetportal betreibt. Geplant ist insoweit die Einbringung der Beteiligung der Berliner Volksbank an berlin.de in die G+J BerlinOnline GmbH & Co. KG (im folgenden „**BerlinOnline**") gegen Gewährung einer Beteiligung an dieser Gesellschaft, an der bislang nur die Gruner + Jahr AG & CO. sowie die Bankgesellschaft Berlin AG als Gesellschafter beteiligt sind. Eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften von berlin.de und BerlinOnline ist von den Gesellschaftern zur Zeit nicht beabsichtigt; die beiden Gesellschaften sollen vielmehr rechtlich selbständig bleiben und auch eigenverantwortlich ihr jeweiliges Internetportal in Berlin weiter betreiben. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit soll eine redaktionelle Gesamtkonzeption erfolgen und auf einer gemeinsamen technischen Plattform gearbeitet werden.

Das Land Berlin begrüßt die beabsichtigte Kooperation und erhofft sich dadurch eine langfristige Sicherstellung des von berlin.de betriebenen Stadtinformationssystems.

Zur Vermeidung von Missverständnissen soll in diesem Sideletter das Vertragsverständnis des Landes Berlin und von berlin.de hinsichtlich Inhalt und Auslegung des Rahmenvertrages sowie der Stand seiner Durchführung klargestellt werden, und zwar insbesondere in Bezug auf die geplante inhaltliche Verknüpfung der beiden Internetportale von berlin.de und BerlinOnline.

1. Die geplante Kooperation zwischen berlin.de und BerlinOnline berührt den Rahmenvertrag zwischen dem Land Berlin und berlin.de nicht. berlin.de bleibt weiterhin zum Aufbau und Betrieb eines elektronischen Stadtinformationssystems gemäß dem Rahmenvertrag vom 14. August 1998 verpflichtet. Eine Erstreckung dieser Verpflichtung auf BerlinOnline oder gar deren Einbeziehung in den Rahmenvertrag erfolgt nicht.

2. Der Rahmenvertrag ist - wie aus der Präambel hervorgeht - mit der Zielsetzung abgeschlossen worden, ein elektronisches Stadtinformationssystem zu errichten, das umfassend über die Angelegenheiten der Stadt Berlin informiert und sich dabei auf alle Lebensbereiche erstreckt. Bei den Vertragspartnern herrscht Einvernehmen darüber, dass die Präambel des Rahmenvertrages das gemeinsame programmatische Projektverständnis der Vertragspartner wiedergibt, sich aus den Regelungen der Präambel aber keine konkreten, durchsetzbaren Rechte und Pflichten ergeben.

   Aus dem Rahmenvertrag ergibt sich insbesondere keine Verpflichtung von berlin.de, die von ihrer Seite für das gemeinsame Stadtinformationssystem zu liefernden Informationen selbst zu erstellen oder selbst bereit zu halten. Es ist berlin.de vielmehr auch und gerade im Hinblick auf die bevorstehende Kooperation gestattet, einen Teil der den Nutzern des Stadtinformationssystems nach dem gemeinsamen Projektverständnis zur Verfügung zu stellen Informationen durch eine Verlinkung mit entsprechenden Informationsangeboten Dritter zur

Verfügung zu stellen. Dementsprechend kann das angestrebte Informationsangebot bei berlin.de auch durch Links z.B. auf das Internetportal von BerlinOnline sichergestellt werden, insbesondere in den Bereichen Commerce und Community. Eine Übersicht über die Inhalte, die jeweils unter berlin.de bzw. BerlinOnline zu führen sind, liegt diesem Sideletter als **Anlage 1** bei. Eine Veränderung dieser Aufteilung bedarf der gemeinsamen Absprache, wobei insbesondere auch das in der Präambel verankerte Prinzip der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden soll. Ausgenommen von der Pflicht zur gemeinsamen Absprache sind inhaltliche Ergänzungen, soweit sie nicht innerhalb des anderen Portals geführt werden. Die Partner werden sich aber zeitnah wechselseitig über derartige Ergänzungen informieren, um eine sinnvolle Verlinkung zu ermöglichen.

Das Land Berlin ist auch im übrigen damit einverstanden, dass die beiden Internet-Angebote von berlin.de und BerlinOnline auf allen Seiten miteinander verlinkt und Querschnittsfunktionen wie Stadtplan oder Veranstaltungskalender etc. gemeinsam genutzt werden. Die Verlinkung bezieht sich dabei nicht nur auf die beiden Homepages der Internetportale im Rahmen der Gesamtnavigation, sondern auch auf die thematische Verlinkung der einzelnen Inhalte.

Von Seiten, deren Inhalt vom Land Berlin oder seinen Landeseinrichtungen beigesteuert werden, werden Verlinkungen eigenständig durch die jeweilige Landeseinrichtung vorgenommen, die den Inhalt beigesteuert hat. Das Land Berlin und seine Einrichtungen werden jedoch Anregungen von berlin.de zu Verlinkungen der Landesinhalte mit dem übrigen Angebot von berlin.de und dem Angebot von BerlinOnline nach Möglichkeit berücksichtigen. Umgekehrt werden BerlinOnline und berlin.de gegen eine solche Verlinkung keine Einwände erheben. Die abschließende Entscheidung über die Verlinkung trifft jedoch die für die Inhalte verantwortliche Landeseinrichtung allein nach eigenem Ermessen.

Ebenso werden berlin.de und BerlinOnline Anregungen des Landes Berlin oder seiner Landeseinrichtungen zu Verlinkungen aus ihrem (übrigen) Angebot auf die Landesinhalte von berlin.de nach Möglichkeit berücksichtigen. berlin.de wird das Land Berlin auch im übrigen bei der Verlinkung der Seiten von berlin.de auf die Informationsangebote von BerlinOnline involvieren. Die abschließende Entscheidung über die Verlinkung trifft insoweit berlin.de jedoch allein nach unternehmerischem Ermessen.

Über die Ausgestaltung des Angebots von BerlinOnline entscheidet auch im Falle einer Kooperation zwischen berlin.de und BerlinOnline ausschließlich BerlinOnline. Mitspracherechte von berlin.de oder des Landes Berlin bestehen insoweit nicht.

3. Das Land Berlin bekennt sich noch einmal ausdrücklich zu dem Stadtinformationssystem und zu seiner aktiven Mitwirkung an diesem Stadtinformationssystem. Es wird insoweit auf die Senatsbeschlüsse 16/96, 747/97 und 1113/97 verwiesen. Das Land Berlin wird dementsprechend im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass die Senatsverwaltungen sämtliche für eine Präsentation im Internet vorgesehenen Landesinformationen und -anwendungen an das Internetportal von berlin.de liefern und dort einstellen und keine Stadtinformationen der Senatsverwaltungen aktiv in andere regionale Stadtportale von Berlin eingestellt werden. Eine entsprechende Verpflichtung des Landes Berlin besteht für die in Artikel 1.3 des Rahmenvertrages genannten Einrichtungen sowie für die in Artikel 1.4 genannten Organe der mittelbaren Landesverwaltung sowie der weiteren mit dem Lande kooperierenden Einrichtungen nicht. Das Land Berlin wird sich aber in Absprache mit berlin.de nach besten Kräften darum bemühen, dass auch diese Einrichtungen und Organe der mittelbaren Landesverwaltung ihre über das Internet verbreiteten Informationen und Anwendungen ausschließlich über das Internetportal von berlin.de ins Netz stellen und keine anderen Stadtportale beliefern.

4. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Sideletters sind alle Senatsverwaltungen des Landes Berlin sowie fast alle den Senatsverwaltungen nachgeordneten Einrichtungen am Stadtinformationssystem beteiligt. Eine Liste der nachgeordneten Behörden, die ihr Angebot noch außerhalb von berlin.de präsentieren, ist diesem Sideletter als **Anlage 2** beigefügt. Die kurzfristige Integration dieser Angebote in das Stadtinformationssystem von berlin.de wird angestrebt.

Einen Anspruch auf die Leistungen, die berlin.de nach dem Rahmenvertrag unentgeltlich zu erbringen hat, haben auch die in Artikel 1.3 des Rahmenvertrages genannten Einrichtungen, die in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag aufgeführt sind, wenn sie sich für eine Beteiligung am Stadtinformationssystem entscheiden, wozu sie allerdings nicht verpflichtet sind.

Kostenlos sind für die in Artikel 1.2 und 1.3 des Rahmenvertrages genannten Einrichtungen die Überführung von statischen HTML-basierten Angeboten, die im Landesdesign vorliegen, in das Stadtinformationssystem, das Hosting und die Publizierung der von den Einrichtungen nach Artikel 1.2 und 1.3 eingestellten Inhalte auf dem Server von berlin.de, die Erstellung eines Standardauftritts sowie die Bereitstellung eines Publishingtools zur Eingabe und Pflege der Daten. Der darüber hinausgehende Aufwand, insbesondere für Sonderleistungen wie Beratung und Support, ist berlin.de dagegen zu vergüten. Die entsprechende Vergütung ist in Einzelverträgen festzulegen, die den genauen Leistungsumfang regeln. Für die Vergütung dieser Leistungen gilt jedoch der Grundsatz der „privilegierten Partner" nach Artikel 3.7.3 des Rahmenvertrages.

Das Stadtinformationssystem steht nach dem Willen der Vertragspartner auch den Organen der mittelbaren Landesverwaltung sowie weiteren mit dem Land Berlin kooperierenden Einrichtungen im Sinne von Artikel 1.4 zur Verfügung. Diese Organe der mittelbaren Landesverwaltung und Einrichtungen sind in der **Anlage 4** zu diesem Sideletter im einzelnen aufgeführt. Sie haben bei einer Entscheidung für eine Beteiligung am Stadtinformationssystem jedoch kein Recht auf kostenlose Leistungen. Vielmehr haben sich die Organe der mittelbaren

Landesverwaltung und die sonstigen Einrichtungen nach Artikel 1.4 des Rahmenvertrages mit berlin.de in Einzelverträgen über die konkret zu erbringenden Leistungen und deren Vergütung zu verständigen, wobei allerdings in Bezug auf die Vergütung ebenfalls der Grundsatz der „privilegierten Partner" nach Artikel 3.7.3. zu beachten ist.

In allen Fällen ist die Eingabe und Pflege der vom Land Berlin und seinen Einrichtungen in das Stadtinformationssystem eingestellten Daten und Informationen nicht Aufgabe von berlin.de, sondern ausschließlich Sache der jeweiligen Einrichtungen.

5. Bezüglich der von berlin.de gemäß Artikel 3.1 des Rahmenvertrages zu erbringenden Leistungspflichten besteht in Ergänzung zu der Korrespondenz vom 31. August und 07. September 2001 Einigkeit zwischen dem Land Berlin und berlin.de darüber, dass die Migration gemäß Artikel 3.1.1 im Grundsatz abgeschlossen ist. Es steht lediglich noch die Einstellung der Meldungen des Landespressedienstes aus der Zeit vor der Betriebsübernahme durch berlin.de sowie die Überführung von statischen HTML-basierten und im Landesdesign vorliegenden Angeboten der Einrichtungen nach Artikel 1.2 und 1.3 des Rahmenvertrages aus, die sich noch für eine Beteiligung an dem Stadtinformationssystem entscheiden.

Auch die im Rahmen des Aufbaus gemäß Artikel 3.1.2 von berlin.de zu erbringenden Leistungen, nämlich die Bereitstellung eines Start- und kostenlos nutzbaren Grundangebots einschließlich eines Behördenführers sowie die Anbindung an das Grenznetz des LIT sind ordnungsgemäß erbracht worden.

Bezüglich der Betriebspflichten nach Artikel 3.1.3 des Rahmenvertrages besteht folgendes Vertragsverständnis:

- Das Hosting und die Publizierung der von den Einrichtungen des Landes Berlin nach Artikel 1.2 und 1.3 in das Stadtinformationssystem eingestellten Inhalte auf dem Server von berlin.de erfolgte

bislang entsprechend den vertraglichen Bestimmungen. Das Land Berlin erklärt sich im Hinblick auf die geplante Kooperation zwischen berlin.de und BerlinOnline mit der Nutzung eines gemeinsamen Servers einverstanden.

- berlin.de hat am Standort Berlin ein Help-Desk eingerichtet, über das Nutzeranfragen per E-mail beantwortet werden. Das Land Berlin ist mit dem derzeitigen Leistungsumfang des Help-Desks einverstanden. Ansprüche auf eine Erweiterung des Help-Desks oder auf Einrichtung von Call-Center-Diensten werden vom Land Berlin nicht gestellt; es bestehen insoweit keine weitergehenden Verpflichtungen.

- berlin.de ist auch nicht verpflichtet, von sich aus allein oder in Kooperation mit anderen über die bisher schon realisierten Möglichkeiten hinaus einen Zugang zum Stadtinformationssystem über PC/Modem, TV/Set-Top-Box, Kiosk-Systeme (Info-Terminals) und andere intetnetfähige Endgeräte zu schaffen. Wenn von anderer Seite ein solcher Zugang technisch hergestellt wird, hat berlin.de dann allerdings nach Möglichkeit den Zugriff auf das Stadtinformationssystem zu ermöglichen, wenn dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Die entsprechende Entscheidung – auch über die Fortführung bereits realisierter alternativer Zugangswege - steht im unternehmerischen Ermessen von berlin.de.

- Zu den Leistungspflichten von berlin.de gehört die Implementierung und der Betrieb von Querschnittsanwendungen im Bereich eines Online-Zahlungssystems inklusive Micropayment sowie im Bereich der digitalen Signatur. Die eigene Entwicklung entsprechender Systeme gehört dagegen nicht zum Leistungsumfang. Die Implementierung und der Betrieb der vorgenannten Quer-

schnittsanwendungen stehen unter dem Vorbehalt der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten von berlin.de. Sie müssen sich ohne Verluste realisieren lassen. Eine Verpflichtung zur kostenlosen Entwicklung, Implementierung und Betrieb weiterer Querschnittsanwendungen besteht nach dem beiderseitigen Vertragsverständnis der Vertragspartner nicht. Die Regelung in Artikel 3.7.4 des Rahmenvertrages bleibt insoweit allerdings unberührt. berlin.de wird dementsprechend gegebenenfalls die erforderlichen Schnittstellen offen legen, wenn das Land Berlin weitere Querschnittsanwendungen entwickelt hat und diese auf seine Kosten in das Stadtinformationssystem integrieren möchte.

- Die Bereitstellung eines Publishing-Tools (z.Zt. Imperia) ist erfolgt. Die Kosten für den Kauf und die Implementierung des Tools hat berlin.de getragen. berlin.de wird auch in Zukunft alle Kosten für die Lizenzen sowie von Updates einschließlich der erforderlichen Schulungsmaßnahmen, Dokumentationen und Hilfsinstrumente tragen. Die kostenlosen Schulungen sind auf zwei Mitarbeiter pro in berlin.de einstellende Landeseinrichtung beschränkt und werden als Gruppenschulung durchgeführt.. Die Räume und die technische Ausstattung für die Schulungen werden vom Land für berlin.de kostenfrei bereitgestellt. Die Eingabe und Pflege der Daten der Landeseinrichtungen erfolgt ausschließlich durch diese selbst auf eigene Kosten. Sollten in diesem Zusammenhang Customer-Service Dienstleistungen von berlin.de gewünscht werden, kann das Land Berlin diese kostenpflichtig unter Berücksichtigung des Grundsatzes der „privilegierten Partner" einkaufen. Einfache Rückfragen, die mit einem Aufwand von bis zu einem halben Manntag pro Woche zu erledigen sind, werden kostenfrei behandelt.

- Der vertraglich vereinbarte Standardauftritt ist für die Einrichtungen nach Artikel 1.2 und 1.3 des Rahmenvertrages, die einen Standardauftritt haben wollten, erstellt worden. Ansprüche können insoweit nur noch von solchen Landeseinrichtungen nach Artikel 1.2 und 1.3 des Rahmenvertrages geltend gemacht werden, die sich bislang noch nicht am Stadtinformationssystem beteiligt haben. Nach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragspartner ist der Standardauftritt dabei auf 20 template-basierte Seiten einschließlich einer entsprechenden Navigation beschränkt. Darüber hinausgehende Leistungen müssen durch die jeweilige Landeseinrichtung unter Berücksichtigung der Regelung in Artikel 3.7.3 vergütet werden.

- Die Nutzungszahlen und sonstigen relevanten Kennziffern sind dem Land Berlin bzw. den Landeseinrichtungen weiterhin entsprechend der bisherigen Handhabung zur Verfügung zu stellen.

Über alle weitergehenden Leistungen von berlin.de nach Artikel 3.1 des Rahmenvertrages werden sich die Vertragspartner unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielvorstellung verständigen, wobei jeweils auch immer die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von berlin.de zu berücksichtigen sind. Derzeit gibt es aber keine weiteren konkret einforderbaren Rechtspflichten für berlin.de, die berlin.de unentgeltlich zu erfüllen hätte. Ausgenommen sind nur solche Leistungen nach Artikel 3.4.1 - 3.4.3 des Rahmenvertrages, die für die vorgenannten Leistungen gemäß Artikel 3.1 des Rahmenvertrages notwendigerweise erbracht werden müssen. Alle weitergehenden Leistungen nach Artikel 3.4.1 - 3.4.3 des Rahmenvertrages sind dagegen vergütungspflichtig und in Einzelverträgen zu regeln.

6. Das Stadtinformationssystem steht nach Artikel 3.2 des Rahmenvertrages prinzipiell allen Anbietern offen. Es ist das gemeinsame Vertragsverständnis der Vertragspartner, dass diese Regelung nicht dahingehend zu verstehen ist, dass

jede Person und jedes Unternehmen von berlin.de verlangen kann, direkt eigene Inhalte in das Stadtinformationssystem einzustellen oder einen Link zu dem eigenen Informationsangebot zu setzen. berlin.de muss lediglich die Leistungen, deren Erbringung man Dritten anbietet, gegenüber jeder interessierten Person bzw. jedem interessierten Unternehmen erbringen. Insoweit besteht eine Pflicht zur Neutralität und zur Gleichbehandlung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei dem Bezug von Waren, Informationsangeboten und Dienstleistungen ist berlin.de dagegen frei.

7. Der in Artikel 3.7.3 des Rahmenvertrages enthaltene Grundsatz der „privilegierten Partner" verpflichtet berlin.de dazu, dem Land Berlin und seinen Einrichtungen die Leistungen, die nach Artikel 3.1 des Betreibervertrages nicht kostenlos zu erbringen sind, vergünstigt anzubieten. Unter „vergünstigter Leistung" wird dabei von den Vertragspartnern grundsätzlich eine Kalkulation auf Selbstkostenbasis verstanden. berlin.de gewährt dem Land Berlin und seinen Einrichtungen insoweit bislang einen Rabatt von ca. 20 % auf die Preise gemäß ihrem Katalog. Soweit zur Deckung der Selbstkosten - unter Berücksichtigung der anteiligen Allgemeinkosten - notwendig, kann berlin.de diesen Rabattsatz ändern.

8. Die äußere Gestaltung des Stadtinformationssystems, insbesondere bezüglich des Styleguide, der Homepage und der das Land Berlin betreffenden Auswahlseiten, sowie die inhaltliche Grundstruktur des Stadtinformationssystems sind zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Änderungen der derzeitigen Gestaltung und Grundstruktur sind nur einvernehmlich möglich, wobei sich beide Partner wechselseitig vernünftigen Änderungsvorschlägen nicht verschließen werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bezüglich der Platzierung und Kenntlichmachung der inhaltlichen Beiträge des Landes Berlin und seiner Einrichtungen. Auch hier sind Änderungen bezüglich der derzeitigen Handhabung nur einvernehmlich möglich, wobei sich beide Partner wechselseitig vernünftigen Änderungsvorschlägen nicht verschließen werden.

9. Die Berlin Tourismus Marketing GmbH hat sich dafür entschieden, mit einem eigenen Hotel- und Ticketbuchungssystem zu arbeiten. Aus diesem Grunde ergeben sich für die Anwendungen Hotelreservierung und -buchung sowie Ticketing keine Verpflichtungen mehr gemäß Artikel 3.7.8 für berlin.de.

10. Für alle Inhalte, die vom Land Berlin und seinen Einrichtungen beigesteuert werden, liegt die redaktionelle Hoheit ausschließlich bei der die Informationen jeweils in das Stadtinformationssystem einstellenden Landeseinrichtung. Diese ist daher auch ausschließlich für den Inhalt und seine rechtliche Zulässigkeit verantwortlich. Umgekehrt ist berlin.de für den von ihr in das Stadtinformationssystem eingestellten Inhalt redaktionell allein verantwortlich, wobei aber das Redaktionsstatut zu beachten ist.

11. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass aus der Regelung in Artikel 3.7.10 des Rahmenvertrages keine konkreten Pflichten für berlin.de abgeleitet werden können. berlin.de ist aber verpflichtet, überhaupt Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und auf Messen und Kongressen präsent zu sein. Die entsprechenden Auftritte wird berlin.de mit dem Land Berlin abstimmen.

12. Die Regelung in Artikel 3.7.11 verpflichtet berlin.de zu einer Offenheit gegenüber Gesprächen mit dem Land Brandenburg sowie zur prinzipiellen Bereitschaft für kooperative Projekte. berlin.de ist indes nicht zu irgendwelchen konkreten Handlungen oder gar zur Erbringung unentgeltlicher Leistungen gegenüber dem Land Brandenburg verpflichtet. Im Falle einer Fusion der Bundesländer Berlin und Brandenburg wird der Rahmenvertrag von der Kommune Berlin weiter geführt.

13. Das von berlin.de betriebene Stadtinformationssystem ist nach Artikel 4.1 des Rahmenvertrages das einzige Stadtinformationssystem, das offiziell vom Land Berlin mitgetragen wird. Das Land Berlin wird sich dementsprechend nicht an anderen Stadtinformationssystemen beteiligen und seine Informationsangebote im Rahmen der elektronischen Medien ausschließlich über das Stadtinformati-

onssystem von berlin.de verbreiten. Die in Artikel 4.2 des Rahmenvertrages vorgesehene Lizenz zur Verbreitung und Verwertung dieser Landesinhalte über die elektronischen Medien ist nach dem Vertragsverständnis hinsichtlich der Publikation in allgemeinen Berlin-Portalen eine Exklusivlizenz.

Das Land Berlin ist damit einverstanden, dass berlin.de für die Dauer der Geltung des Rahmenvertrages sein eigenes Logo an das Logo des Landes Berlin (Brandenburger Tor) anlehnt; eine Vergütung ist insoweit von berlin.de nicht zu entrichten. Auch die Nutzung weiterer Rechte gemäß Artikel 4.2 des Rahmenvertrages, die in gesonderten Einzelvereinbarungen zu regeln wäre, ist im Grundsatz nicht vergütungspflichtig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn berlin.de aus der Wahrnehmung der entsprechenden Rechte besondere Einnahmen erzielt, die auf Vorleistungen des Landes Berlin beruhen. Das Land Berlin ist damit einverstanden, dass berlin.de die ihm vom Land Berlin und den Landeseinrichtungen übertragenen Rechte nach Zustimmung im Einzelfall auch BerlinOnline zur Nutzung für ihr Internetportal überläßt. Das Land Berlin erklärt sich insbesondere auch damit einverstanden, dass sowohl berlin.de als auch BerlinOnline den Nutzern beider Internetportale exklusiv die E-Mail-Adresse „name@berlin.de“ anbieten.

14. Bezüglich der Vermarktung besteht Einvernehmen der Vertragspartner darüber, dass das Gesamtkonzept des Stadtinformationssystems im Sinne einer Ausweitung des Geschäftsbetriebs durch die Lizenzierung weiterer Internetportale für andere Städte nur in Abstimmung mit dem Land Berlin möglich ist. Die vom Land Berlin und seinen Einrichtungen in das Stadtinformationssystem eingestellten Inhalte dürfen von berlin.de grundsätzlich nicht vermarktet werden, sondern sind werbefrei zu halten. Hiervon abweichende Vereinbarungen mit den jeweiligen Landeseinrichtungen sind allerdings zulässig. Bei der Vermarktung der übrigen Inhalte außerhalb der Informationsangebote der Landeseinrichtungen ist berlin.de dagegen frei. berlin.de trägt allerdings Sorge dafür, dass

keine verbots- oder gesetzeswidrigen oder sittenwidrigen Werbungen in das Stadtinformationssystem eingestellt werden.

15. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass im Falle einer Beendigung des Vertrages die während der Laufzeit des Vertrages unter der E-Mail-Adresse „name@berlin.de" vergebenen E-Mail-Adressen bei berlin.de und BerlinOnline verbleiben und von diesen weiter für ihre Kunden genutzt werden dürfen. berlin.de und BerlinOnline dürfen dann indes keine neuen Adressen mehr unter der Adresse „name@berlin.de" vergeben, es sei denn, es wird eine entsprechende Vereinbarung mit dem Land Berlin getroffen. Sofern nach Beendigung des Rahmenvertrages ein neuer Betreiber oder das Land Berlin selbst neue E-Mail-Adressen unter „.....@berlin.de" vergeben wollen, sind berlin.de und BerlinOnline verpflichtet, dem Land Berlin eine Übersicht über die von ihnen bis zur Beendigung des Rahmenvertrages bereits vergebenen E-Mail-Adressen elektronisch zur Verfügung zu stellen, um eine Doppelvergabe zu vermeiden. berlin.de und BerlinOnline werden bei einem späteren Wegfall von E-Mail-Adressen diese Übersicht regelmäßig aktualisieren.

Die Informationsangebote des Landes Berlin und seiner Einrichtungen, die berlin.de nach Beendigung des Rahmenvertrages nicht weiter nutzen darf, wird berlin.de binnen eines Monats nach Beendigung des Rahmenvertrages löschen, so dass sie über das Internetportal von berlin.de nicht mehr aufrufbar sind. Statt der Löschung kann das Land Berlin von berlin.de auch die Überspielung der Landesinhalte auf einen dann zu benennenden neuen Server verlangen. Zu überspielen sind die Daten dabei nur in der Form, wie sie zum Zeitpunkt der Beendigung bei berlin.de vorliegen. Der für die Überspielung anfallende Aufwand wird berlin.de gegen Nachweis zu den bei Beendigung des Rahmenvertrages geltenden Stundensätzen vergütet.

berlin.de ist im übrigen berechtigt, ihr Internetportal nach Vertragsbeendigung in der bisherigen Form - wenn auch eben ohne die Landesinhalte bzw. die mit

Landeshilfe erstellten Inhalte und unter einer anderen Domain - weiter zu betreiben.

16. Die in den Anlagen 2-4 zu diesem Sideletter genannten Landeseinrichtungen geben den zur Zeit aktuellen Stand wider. Sollte es zu einer Veränderung der Berliner Verwaltungsstruktur kommen, gelten alle Regelungen des Rahmenvertrags und dieses Sideletters entsprechend.

Das Land Berlin und berlin.de gehen davon aus, daß durch die vorstehenden Klarstellungen zum Inhalt und zur Auslegung des Rahmenvertrages mögliche Unklarheiten für den Betrieb des Stadtinformationssystems beseitigt sind. Sollten wider Erwarten doch noch Unklarheiten auftreten, werden sich die Vertragspartner bemühen, diese wie in der Vergangenheit einvernehmlich zu beseitigen. Beide Vertragspartner sind dabei bereit, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten auch über die Einzelbestimmungen des Rahmenvertrages hinaus ihre gemeinsame Verantwortung für das Stadtinformationssystem konstruktiv und engagiert wahrzunehmen.

Berlin, den 24.10.2001

i.A.

Land Berlin

berlin.de new media GmbH & Co. KG

Anlage 1

Inhalteaufteilung berlin.de und berlinonline.de

Grundsätzliches

1) berlin.de und berlinonline.de bilden das erste wirkliche Vollportal von Berlin. Die beiden Dienste sind komplementär, d.h. Inhalte liegen in der Regel ausschließlich auf einem der beiden Portale. Es gibt keine Content-Redundanz untereinander. Die umfangreiche Verlinkung untereinander ergibt das Vollportal.
2) In Einzelfällen kann in Absprache eine zielgruppenspezifische unterschiedliche Aufbereitung gleicher Inhalte und eine parallele Positionierung auf beiden Portalen redaktionell sinnvoll sein.
3) Navigation und Layout unterstützen eine enge Verknüpfung der Inhalte beider Portale
4) Angebote des Landes Berlin werden auf der Plattform berlin.de präsentiert. Mit Zustimmung des Landes können einzelne Themen nach Maßgabe von 2. zusätzlich auch auf berlinonline.de eingestellt werden.
5) Querschnittsfunktionen werden, soweit dies wirtschaftlich tragbar und redaktionell sinnvoll ist, als einheitlicher Dienst im Erscheinungsbild der beiden Portale angeboten (siehe unten).
6) Der private Betreiber hat das Recht, die Nicht-Landesteile von berlin.de im Hinblick auf eine wirtschaftliche Tragfähigkeit zu optimieren. Dies geschieht innerhalb der im Redaktionsstatut vereinbarten Rahmenbedingungen (Erotik, Rassismus, Jugendschutz).

Themenaufteilung zwischen den beiden Portalen

berlin.de wird die folgenden Inhaltsbereiche haben:

1) Land Berlin mit den Inhalten der Landesinstitutionen laut Rahmenvertrag Artikel 1 sowie Servicefunktionen wie z.B. Verwaltungsführer einschließlich von an Lebenslagen orientierten Themenseiten einschließlich allgemeiner politischen Inhalte, Inhalte zu Bundeshauptstadt und Brandenburg sowie landeskundliche Informationen
2) Tourismus – hier werden alle touristischen Inhalte gebündelt, insbesondere das Angebot der BTM, der u.a. durch BTM und PFB gepflegte Veranstaltungskalender, sowie die Themen Unterkunft, Sightseeing, Virtuelles Berlin, Kultur
3) Standort Berlin mit den Inhalten von PfB („Das Neue Berlin") und WFB, Messen und Kongresse sowie der Bündelung aller Inhalte zu den Themen Wirtschaftsstandort, Bildung & Wissenschaft, Institutionen & Ansprechpartner
4) Englisch als zentraler navigatorischer Einstieg in über den Dienst verstreute englischsprachige Inhalte

Berlinonline.de wird folgende Inhaltebereiche haben:

1) Aktuelles mit den Inhalten der Berliner Zeitung und des Berliner Kurier
2) Stadtkompass mit Fahrplänen, Verkehrsticker, Apothekennotdiensten etc.
3) Kultur mit den Inhalten von TIP sowie dem Kino- und Fernsehprogramm
4) Markt & Wirtschaft mit Branchenbuch, Börseninformationen, Kleinanzeigen, Jobs etc.
5) Leben mit Restaurantführer, Ausflugstipps, Reisen, Familie, Sport etc.

Querschnittsfunktionen:

1) Das E-mail-Angebot liegt auf berlin.de, wird jedoch auf beiden Diensten gleichermaßen beworben.
2) Ab 01.01.2002 wird von beiden Diensten als gemeinsamer Stadtplan der gegenwärtige Stadtplan von berlinonline.de genutzt. Angestrebt wird eine co-branded site. In einer Übergangsphase, bis die Integration in berlin.de vollzogen ist (voraussichtlich bis Ende Februar 2002), wird auf den Stadtplan von berlinonline.de im derzeitigen Zustand verlinkt.
3) Die Suche soll über beide Portale erfolgen. Bei berlin.de schließt dies die unter einer Subdomains von berlin.de betriebenen Server ein. Hier ist jedoch eine Übergangsphase nötig. Die Suche in unter Subdomains von berlin.de betriebenen Servern kann nur erfolgen, wenn auch die Betreiber dieser Server die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Verlinkung

Mindestens folgende Querschnittsfunktionen werden im Rahmen der Hauptnavigation von jeder Seite der beiden Dienste verlinkt:

- HP berlin.de/berlinonline.de
- Suche
- Englisch (ggf. weitere Fremdsprachen), soweit redaktionell sinnvoll
- Stadtplan, soweit redaktionell sinnvoll
- Verwaltungsführer (soweit redaktionell sinnvoll, Ausnahmen werden einvernehmlich festgelegt)

Eine besondere Verlinkung der Startseite „Land Berlin" aus der Navigation von berlinonline.de kann entfallen, wenn auf der HP von berlin.de die Landesinhalte umfassend abgebildet werden.

In allen Inhaltsbereichen von berlinonline.de wird auf die hierzu eventuell vorhandenen Angebote des Landes Berlin verlinkt. Die Landesredaktion wird berlinonline.de auf hierfür geeignete Inhalte hinweisen. Links auf Landesinhalte sind als solche kenntlich zu machen und prominent zu platzieren. Über die Platzierung von „deep links" im Einzelnen verständigen sich die beteiligten Parteien im Rahmen des redaktionellen Tagesgeschäfts.

Anlage 2

Den Senatsverwaltungen nachgeordnete Landeseinrichtungen nach 1.2 Betreibervertrag außerhalb von berlin.de

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen

- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
- Deutsche Dienststelle für die Benachrichtiung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Wehrmacht (WASt)
- Giftnotruf

Senatsverwaltung für Inneres

- Statistisches Landesamt Berlin
- Berliner Feuerwehr
- FHVR

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

- Archenholt Sternwarte
- Landesinstitut Schule und Medien
- Landesschulamt

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- Berliner Gesamtkatalog
- Landesarchiv Berlin
- Museumspädagogischer Dienst
- Senatsbibliothek

15

Anlage 3

Landeseinrichtungen bei berlin.de nach Artikel 1.3 Betreibervertrag

Die Gerichte

Die Bezirksämter

- BA Charlottenburg-Wilmersdorf
- BA Friedrichshain-Kreuzberg
- BA Lichtenberg-Hohenschönhausen
- BA Marzahn-Hellersdorf
- BA Mitte
- BA Neukölln
- BA Pankow
- BA Spandau
- BA Reinickendorf
- BA Tempelhof-Schöneberg
- BA Treptow-Köpenick

Der Berliner Datenschutzbeauftragte

Der Rechnungshof von Berlin

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

Der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Kooperierende Marketinggesellschaften

- Berlin Tourismus Marketing GmbH
- Partner für Berlin
- Wirtschaftsförderung Berlin

noch nicht bei berlin.de, aber ggf. Rechte nach Artikel 1.3 Betreibervertrag

1. Das Abgeordnetenhaus
2. BA Steglitz-Zehlendorf
3. Messe Berlin
4. Berliner Absatzorganisation BAO

Anlage 4

Mittelbare Landeseinrichtungen nach Artikel 1.4 Betreibervertrag

Der Regierende Bürgermeister - Skzl
- Medienanstalt Berlin-Brandenburg
- Sender Freies Berlin (SFB)

Senatsverwaltung für Finanzen
- Steuerberaterkammer Berlin
- Deutsche Klassenlotterie Berlin
- DKLB-Stiftung

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
- Ärztekammer Berlin
- Zahnärztekammer Berlin
- Tierärztekammer Berlin
- Apothekerkammer Berlin
- Landesversicherungsanstalt Berlin
- Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin (AOK)
- Kassenärztliche Vereinigung Berlin
- Betriebskrankenkasse des Landes Berlin
- Innungs- und Betriebskrankenkassen
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Berlin
- Landesverband der Innungskrankenkassen in Berlin
- Landesverband der Betriebskrankenkassen in Berlin
- Stiftung Invalidenhaus Berlin
- St. Gertraut-Stiftung
- Stiftung Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg
- Kaiser-Wilhelm- und Augusta-Stiftung

Senatsverwaltung für Inneres
- Landesbetrieb für Informationstechnik (LIT)
- Gerichte: Spruch- und Berufungskammer
- Verwaltungsakademie
- Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
- Rechtsanwaltkammer Berlin
- Notarkammer Berlin

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
- Jugendaufbauwerk
- Lette-Verein
- Pestalozzi-Fröbel-Haus
- Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
- Abwasserverband der Fahrgastschifffahrt von Berlin
- Abwasserverband Pfefferluchgraben
- Spree-Havel-Verband
- Stiftung Naturschutz
- Architektenkammer Berlin
- Baukammer Berlin
- Deutsches Institut für Bautechnik
- Investitionsbank Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie
- Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
- Berliner Wasserbetriebe (BWB)
- Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe (BEHALA)
- Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
- Handwerkskammer Berlin und Handwerksinnungen
- Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK)
- Kursmaklerkammer in Berlin
- Feuersozietät Berlin-Brandenburg
- Investitionsbank Berlin (IBB)
- Landesbank Berlin (LBB)
- Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur
- FU Berlin
- TU Berlin
- HU Berlin
- HdK Berlin
- TFH Berlin
- FHTW Berlin
- FHW Berlin
- FHSS "Alice Salomon"
- HfM "Hanns Eisler"
- Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch"
- Kusthochschule Berlin (Weißensee) - HS f. Gestaltung
- Studentenwerk Berlin
- Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
- Konrad-Zuse-Zentrum
- Akademie der Künste
- Stiftung neue Synagoge
- Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
- Stiftung Stadtmuseum Berlin
- Stiftung Topographie des Terrors
- Stiftung Zentral- und Landesbibliothek
- Stiftung Kulturfond
- Berlinische Galerie
- Bröhan Museum

ex 24.07.03

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei –
Berliner Rathaus
10173 Berlin

BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG
Karl-Liebknecht-Str. 29
10178 Berlin

Ergänzende Erklärung zum Betreibervertrag zwischen dem Land Berlin und der BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG

Nach der Löschung der Berlin.de new media GmbH & Co. KG aus dem Handelsregister übernimmt die BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG als ehemalige Kommanditistin der Berlin.de new media GmbH & Co. KG deren vertraglichen Rechte und Pflichten als Rechtsnachfolgerin.

Die BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG betreibt aus diesem Grund nunmehr die beiden Stadtportale „berlin.de" und „BerlinOnline" gemeinsam. In Übereinstimmung mit dem Sideletter zum Betreibervertrag vom 18. Oktober 2001 werden deshalb auch die aus dem Betreibervertrag vom 14. August 1998 resultierenden Pflichten des Betreibers durch den Betrieb dieser beiden Portale abgedeckt, darunter ganz wesentlich die Bereitstellung eines inhaltlichen Vollportals.

Dementsprechend ist Punkt 3. 7. 12 des Betreibervertrages so zu verstehen, dass mit den in diesem Punkt genannten „Überschüsse des Stadtinformationssystems" die aus der Betreibung beider Stadtportale erwirtschafteten Gewinne insgesamt gemeint sind.

Berlin, den 15. 07. 2003
Für das Land Berlin

Berlin, den 21.07.2003
Für die BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG

BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG
Karl-Liebknecht-Straße 29 10178 Berlin
Fon: 030/
Fax: 030,
Kontakt@BerlinOnline.de Kontakt@Berlin.de
www.BerlinOnline.de www.Berlin.de